

**B. VERWALTUNGS-
UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE**

**JURIDICION ADMINISTRATIVE
ET DISCIPLINAIRE**

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

**50. Auszug aus dem Urteil vom 17. Dezember 1936 i. S.
Canziani gegen Basel-Stadt, Regierungsrat.**

Militärpflichtersatz. Vom Militärpflichtersatz befreit (Art. 2, lit. e MStG) sind die Angehörigen kantonaler oder kommunaler Polizeikorps, für die die Verwaltung die Dienstbefreiung nach Art. 13, Ziff. 4 MO in Anspruch nimmt und zugestanden erhält. Darauf, ob es sachlich richtig war, die Dienstbefreiung zu verlangen, kommt es nicht an.

A. — Der Rekurrent und 20 andere Wehrmänner sind in Basel-Stadt nach bestandener Polizeirekrutenschule auf den 1. Juli 1931 als Polizeirekruten eingestellt worden. Auf den 1. Juli 1932 wurden sie definitiv als Polizeimänner angestellt. Auf den 1. Juli 1931, den Zeitpunkt ihrer provisorischen Anstellung, wurden sie als temporär dienstfrei erklärt gemäss Art. 13, Ziff. 4 MO. Zur Militärsteuer für das Jahr 1931 wurden sie zunächst nicht herangezogen.

Im Jahre 1936 ist die Frage der Militärsteuerpflicht für 1931, als das Jahr der provisorischen Anstellung, aufgeworfen worden. Das Kreiskommando Basel-Stadt hat sie bejaht. Für eine Dienstbefreiung nach Art. 13 MO müsse ein festes Anstellungsverhältnis von wenigstens Jahres-

dauer vorliegen. Diese Bedingung werde bei den baselstädtischen Polizeirekruten erst nach Ablauf des Probejahres erfüllt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat einen Rekurs gegen diesen Entscheid abgewiesen...

B. — Mit rechtzeitig erhobener Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die Aufhebung dieses Entscheides beantragt und Feststellung, dass die Rekurrenten für das Jahr 1931 von der Verpflichtung zur Entrichtung der Militärsteuer befreit seien...

C. — Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt Abweisung des Rekurses. Die Rekurrenten seien nach absolvierter Polizeirekrutenschule nicht Angehörige des Polizeikorps geworden, sondern lediglich in ein provisorisches Dienstverhältnis eingetreten. Definitiv angestellte Polizeimänner würden die ausgebildeten Polizeirekruten erst nach Bestehen des Probejahres. Eine definitive Anstellung sei Voraussetzung für die Dienstbefreiung. Dieser dürfe die Dispensation nicht gleichgestellt werden.

Die eidg. Steuerverwaltung beantragt Abweisung des Rekurses. Die Rekurrenten seien zwar temporär vom Dienst befreit worden. Die Befreiung sei aber irrtümlich gewesen und berühre deshalb die Ersatzpflicht nicht. Die nachträgliche Heranziehung der Rekurrenten sei gerechtfertigt.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen

in Erwägung :

1. — Die Befreiung vom Militärdienst nach Art. 13 MO ist kein persönliches Privileg der Mitglieder eidgenössischer Behörden und kantonaler oder kommunaler Bediensteter, sondern eine Ausnahme von der allgemeinen Wehrpflicht im Interesse des Staates und der Gemeinden und ihrer Verwaltung. Sie ist auch nicht mit den in Art. 13 erwähnten Beamten und Anstellungen unmittelbar verbunden, sondern sie wird verfügt, soweit die Verwaltung von ihrem Recht, sie in Anspruch zu nehmen, Gebrauch

macht und die Voraussetzungen dafür als erfüllt befunden werden. (Art. 80 Abs. 1 und 3 VO vom 7. Dezember 1925 über das militärische Kontrollwesen). Sie wird denn auch erst wirksam auf den Zeitpunkt, in welchem die Anmeldung des Anspruchs beim eidg. Militärdepartement eingegangen ist (Abs. 5 l. c.). Wenn demnach in Art. 2, lit. 2 MStG Landjäger und Polizeiangestellte von der Militärsteuer enthoben sind unter Hinweis auf Art. 2 litt. c der MO von 1874, nun Art. 13, Ziff. 4 der MO von 1907, so bedeutet dies die Steuerbefreiung für diejenigen Angehörigen der Polizeikorps, für die die kantonale oder kommunale Verwaltung die Befreiung nach Art. 13 Ziff. 4 in Anspruch nimmt und zugestanden erhält.

Darauf, ob es im einzelnen Falle sachlich richtig war, um Befreiung einzukommen oder nicht, kann es nicht ankommen, sondern nur darauf, ob die Befreiung tatsächlich angeordnet wurde, der Wehrmann infolgedessen vom Militärdienst, der ihm sonst obgelegen hätte, enthoben war unter Voraussetzungen, die Steuerfreiheit bedingen. Es kann besonders nicht nachträglich eine Besteuerung angeordnet werden, wenn es sich herausstellt, dass die Verwaltung sich geirrt hat, als sie die Dienstbefreiung unter Berufung auf Art. 13 MO erwirkte. So wenn sie findet, es wäre im Hinblick auf die Abgrenzung, die der Bundesrat in Art. 2 der Verordnung vom 29. März 1913 betr. die Dienstbefreiung gemäss Art. 13 und 14 der MO vorgenommen hat, richtiger gewesen, eine Dispensation zu verlangen statt der Dienstbefreiung bei Bediensteten die, wie die baselstädtischen Polizeimänner während des Probejahres in einem angestelltenähnlichen Dienstverhältnis stehen (§ 2, Abs. 5 und § 5, Abs. 4 des baselstädtischen Beamtengesetzes).

51. Auszug aus dem Urteil vom 17. Dezember 1936 i. S. Schweizerischer Bankverein gegen eidg. Steuerverwaltung.

- Umsatzstempel. — 1. Die Hingabe von Fundingtiteln zur Einlösung verfallener oder fällig werdender Coupons von Anleiensobligationen ist eine entgeltliche Eigentumsübertragung an Wertpapieren im Sinne von Art. 33, Abs. 1 StG.
2. Die Couponabgabe auf den Coupons der Anleiensobligationen schliesst die Umsatzabgabe auf den Fundingtiteln nicht aus.
3. Das Entgelt, die Gegenleistung des Empfängers der Fundingtittel, ist in der Überlassung des Obligationenkapitals zu erblicken, nicht in der Rückgabe der Coupons an den Obligationenschuldner.
4. Art. 34, Abs. 1 StG. hat nicht die Bedeutung, dass als Entgelt nur eine Gegenleistung in Geld in Betracht komme.

A. — Das Königreich Jugoslawien und die jugoslawische Staatshypothekenbank, die der vertraglichen Zinspflicht für die 7 % internationale Stabilisierungs-Goldanleihe von 1931 und für die 7 % Pfandbriefanleihen von 1924 und 1927 nicht zu genügen vermochten, haben im Jahre 1933 den Gläubigern, welche sich nicht mit der Einlösung der Coupons in Belgrad und zum Dinarnennwert begnügten, den Umtausch der in den Jahren 1932 bis 1935, bzw. 1933 bis 1936, verfallenen oder fällig werdenden Coupons gegen Fundingobligationen in französischer Währung offeriert.

Der Schweizerische Bankverein hat diese Offerte in der Schweiz in der Weise bekanntgegeben, dass er Zirkulare an die Personen versandte, welche Partialen der Anleihen von 1924, 1927 oder 1931 bei ihm deponiert oder Coupons von Obligationen dieser Anleihen bei ihm zur Einlösung eingereicht hatten. — Für die in den schweizerischen Verkehr gebrachten Fundingobligationen hat der Bankverein, im Jahre 1934, anlässlich der Kotierung, die Couponabgabe entrichtet. Eine Emissionsabgabe wurde, gestützt auf eine Auskunft der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 7. März 1934, nicht bezahlt; es wurde angenommen, die Bekanntgabe der Offerte der ausländischen Anleienschuldner durch den Bankverein habe nicht den Charakter